Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang **Sonntag, 15.03.2009** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 11**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 12.03.2009 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch beschlossen, dass für eine Teilfläche des ehemaligen Traktorenwerkes einschließlich der straßenrandbegleitenden Bebauungen zwischen der Johannes-R.-Becher-Straße, Am Stadtfeld und Friedrichstraße der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ aufgestellt werden soll.
Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 ff. Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgestellt.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.:

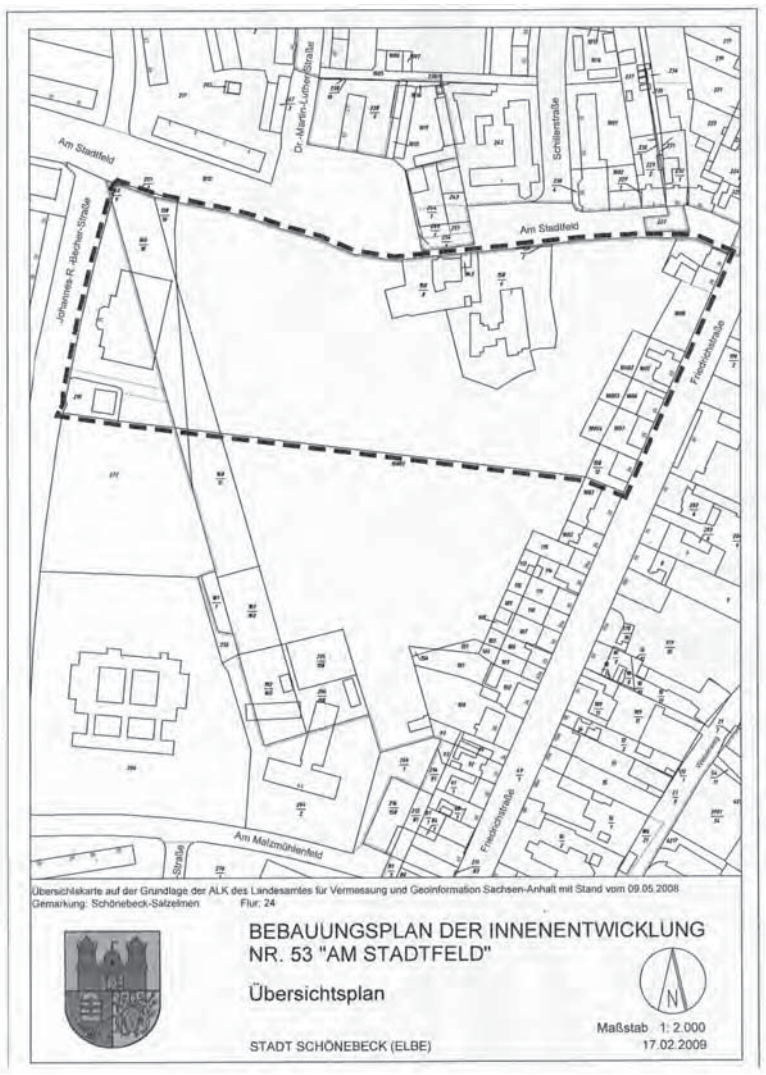

Mit dem Bebauungsplan sollen im vorliegenden Plangeltungsbereich im Rahmen einer ganzheitlichen Standortbetrachtung Angebote für die bestehenden Wohnnutzungen in der Nachbarschaft wie auch für potentielle Dienstleister und für die gewerbliche Nutzung die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen geschaffen werden.
Der Standort der Schwimmhalle soll planungsrechtlich gesichert und mit entsprechenden Optionen für eine Erweiterung versehen sowie die Haupterschließungssituation für das Gebiet in der Verlängerung der Dr.-Martin-Luther-Straße verbindlich gesichert werden.

Ab dem Tag dieser Bekanntmachung können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit den Mitarbeitern des
Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)
während der allgemeinen Sprechzeiten erörtert werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schönebeck (Elbe), 15.03.2009

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 47 „An der Friedrichstraße“
(Beschluss-Nr. 0468/2001)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 28.06.2001 beschlossen für die zwischen der Friedrichstraße, Am Malzmühlenfeld, Johannes-R.-Becher-Straße und Am Stadtfeld liegende Fläche den Bebauungsplan Nr. 47 „An der Friedrichstraße“ aufzustellen.
Der Bebauungsplan wurde bisher nicht aufgestellt.
Entsprechend aktueller städtebaulicher Planungsziele soll in diesem Bereich für ein kleineres Plangebiet erneut mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes begonnen werden.

Im Sinne eines rechtsklaren Verfahrens hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 12.03.2009 den am 28.06.2001 gefassten Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 47 „An der Friedrichstraße“ (Beschluss-Nr. 0468/2001) aufgehoben.

Schönebeck (Elbe), 15.03.2009

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 12.03.2009 gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch die folgende Satzung über die Veränderungssperre beschlossen:

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die
Veränderungssperre für das Plangebiet
Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß den §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6,7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 12.03.2009 folgende Veränderungssperre beschlossen.

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre
Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“, Stadt Schönebeck (Elbe) wird eine Veränderungssperre erlassen.
Die Veränderungssperre soll der Sicherung der im künftigen Planbereich liegenden Grundstücke gegen tatsächliche Veränderungen dienen, die eine Überplanung beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich
Die Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“. Der Geltungsbereich ist auf dem zur Satzung gehörenden Übersichtsplan dargestellt.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre
In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4
Ausnahmen

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann, von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
   Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5
Inkrafttreten und Außerkrafttreten
der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

   Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schönebeck (Elbe), den 13.03.2009

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Hinweis:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach §18 Baugesetzbuch und des §18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wir hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), 15.03.2009

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Beschlüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe)
vom 12.03.2009

Beschluss-Nummer 0566/2009
Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“
Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ als Bebauungsplan gemäß § 13 a Baugesetzbuch. Die Planaufstellung erfolgt gemäß § 13 a Abs. 2 ff. Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren. Das Plangebiet ist auf dem beiliegendem Übersichtsplan dargestellt. Im Detail handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch erfolgt i.V.m. § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch.

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0565/2009
Aufhebungsbeschluss
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 47 „An der Friedrichstraße“
- Beschluss - Nr. 0468/2001
Der Stadtrat hebt den am 28.06.2001 gefassten Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 47 „An der Friedrichstraße“ (Beschluss–Nr. 0468/2001) auf.

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0567/2009
Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“
Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“.

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Anlage:
Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
über die Veränderungssperre für das Plangebiet
Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „ Am Stadtfeld“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß den §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 12.03.2009 folgende Veränderungssperre beschlossen.

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre
Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“, Stadt Schönebeck (Elbe) wird eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre soll der Sicherung der im künftigen Planbereich liegenden Grundstücke gegen tatsächliche Veränderungen dienen, die eine Überplanung beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich
Die Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“.
Der Geltungsbereich ist auf dem zur Satzung gehörenden Übersichtsplan dargestellt.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre
In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4
Ausnahmen
1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre
1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schönebeck (Elbe), den 13.03.2009

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich mittwochs und sonntags und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden. Das o. g. Amtsblatt wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte zugestellt. Einzelne Ausgaben des Amtsblattes werden kostenlos im o. g. Amt zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt kann unter der Internetadresse www.schoenebeck.de eingesehen werden.